

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0812**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 19.11.2013

Beteiligt:
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

Änderung der Spielvergnügenssteuersatzung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Spielvergnügenssteuersatzung.

Begründung:

siehe Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101. 4031000	Ertrag in Höhe von	47 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101. 6031000	Einzahlung in Höhe von	47 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
x	eine Erweiterung
Haushaltssicherungskonzept	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Spielvergnügungssteuersatzung

Anlage 2 - Begründung

Anlage 3 - Synoptische Darstellung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungssatzung
zur

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den
Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten
(Spielvergnügungssteuersatzung) vom 07.06.2007

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom XX.XX.201X wird folgende Satzung erlassen

[Rechtsgrundlage:

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)] :

§ 1

Die Spielvergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) die Zahl „102,00“ wird durch die Zahl „121,00“ ersetzt,
 - b) die Zahl „41,00“ wird durch die Zahl „48,00“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „511,00“ durch die Zahl „604,00“ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „182,00“ durch die Zahl „154,00“ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wismar, den XX.XX.201X

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Begründung:

Aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes wird vorgeschlagen, die Spielvergnügungssteuersatzung dahingehend zu ändern, dass die Steuersätze ab 2014 wie folgt erhöht werden:

Steuersatz für die Nutzung von	2013	2014 ff.	prozentuale Erhöhung
Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	11,0%	13,0%	18,2%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	102,00€	121,00€	18,6%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	41,00€	48,00€	17,1%
Computern in Spielhallen	20,00€	24,00€	20,0%
Spielgeräten ohne Jugendfreigabe	511,00€	604,00€	18,2%

		Grenzwert bei 11% 2013	Grenzwert bei 13% 2014ff
Mindestbesteuerung von Gewinnspielgeräten i.H.v. bei Unterschreiten des Grenzwertes	20,00 €	182,00€	154,00€

Die Steuersätze sind im § 5 der Satzung geregelt. Insofern bezieht sich die Änderungssatzung ausschließlich auf die Absätze 1 bis 4 des Paragraphen 5. Die Anlage 3 enthält eine synoptische Darstellung der Änderungen des § 5.

Trotz der erheblichen Steuererhöhung entwickelt die Steuer keine erdrosselnde Wirkung. Diese Aussage stützt sich auf die Tatsache, dass anderenorts bereits höhere Steuersätze bestehen und keine gehäuften Geschäftsaufgaben auftraten. Die Steuersätze der Gewinnspielgeräte betragen in 2013 in Lübeck 12 %, in Schwerin 18 % und in Rostock 15 %.

Die Steuersätze der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, der Computer, der Spielgeräte ohne Jugendfreigabe sowie die Grenzwerte der Mindestbesteuerung wurden auf Grundlage der prozentualen Erhöhung des Steuersatzes der Gewinnspielgeräte berechnet. Die Differenzen entstanden durch Rundungen.

Synoptische Darstellung

bisherige Fassung	vorgeschlagene Fassung
§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 11 von Hundert der Bemessungsgrundlage. (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO 102,00€, b) an anderen Aufstellorten 41,00 €. Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat 20,00 €. (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, 511,00 € je Spielgerät und Kalendermonat. (4) Unterschreitet die elektronisch gezählte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 182,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt.	§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 13 von Hundert der Bemessungsgrundlage. (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO 121,00€, b. an anderen Aufstellorten 48,00€. Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat 20,00 €. (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, 604,00€ je Spielgerät und Kalendermonat. (4) Unterschreitet die elektronisch gezählte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 154,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt.